

## **Beitrags- und Gebührenordnung des Hamburger Musical Vereins**

### **§ 1 Präambel**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

### **§ 2 Monatsbeiträge & Beitrittsgebühr**

Mitgliedsart	Höhe des Beitrags	Höhe der Beitrittsgebühr	Kommentare
Fördermitglied	50€	100€	Es entfällt die Verpflichtung zur Amtsübernahme
<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>25€</b>	<b>50€</b>	
Ermäßigtes Mitglied	10€	25€	Dies betrifft: Auszubildende, Studierende, Rentner, Pensionierte, Beziehende von Sozialleistungen.  Es muss jährlich der Nachweis der Ermäßigungsberechtigung eingereicht werden.

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden. Die endgültige Entscheidung ob der Bewilligung der Reduzierung liegt beim Vorstand.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### **§ 3 Zahlweise und Fälligkeit**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Werktag des jeweiligen Monats eingezogen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

### **§ 4 Säumnis**

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 4 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste. Dies befreit nicht von der Zahlung der säumigen Beiträge. Für Rücklastschriften berechnet der Verein eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € je Rücklastschrift.

### **§ 5 Umlagen**

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

### **§ 6 Projektbeiträge**

Projekte können auf Beschluss der Projektversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Beiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.

### **§ 7 Auslandsmitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft von außerhalb Deutschlands ist möglich, hier erhöht sich der jeweilige Mitgliedsbeitrag um 5€ monatlich bzw. 2,50€ monatlich bei ermäßigten Mitgliedern. Die Beitrittsgebühr erhöht sich bei allen Mitgliedern um 10€.